

40

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e

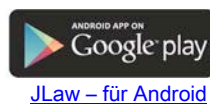
Aktenzeichen: 4 AZR 413/60

Beschluß des BAG vom 8. Februar 1961

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 413/60
3 Sa 196/57 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 8. Februar 1961 beschlossen:

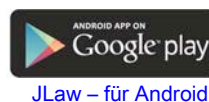
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. August 1960
- 3 Sa 196/57 - wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Der Kläger hat als Lohngewerbetreibender für die
Beklagte Damenoberbekleidung angefertigt. Seine Klage
auf Zahlung von 4.329,96 DM, die er auf unrichtige Be-
rechnung des Entgelts für bestimmte Lieferungen stützt,
hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Die Revision ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weder zugelassen noch nach der Höhe des Streitwerts statthaft. Der Kläger beruft sich für die Statthaftigkeit der Revision darauf, daß das angefochtene Urteil von folgenden Entscheidungen abweiche:

- 1) Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27.9.1957,
1 AZR 53/56 = AP Nr. 1 zu § 313 ZPO,
- 2) Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4.10.1957,
1 AZR 463/55 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche,
- 3) Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. 11.1958,
4 Sa 76/58 in "Das Lohngewerbe" 1958, S. 39,
- 4) Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17.4.1958,
4 Sa 30/58 in "Das Lohngewerbe" 1958, S. 81,
- 5) Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1.7.1960,
5 Sa 267/60 in "Das Lohngewerbe" 1960, S. 137,
- 6) Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5.12.1956,
7 Sa 594/56.

Eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung von diesen Entscheidungen liegt jedoch nicht vor. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nämlich nur dann gegeben, wenn das angefochtene Urteil gleichsam in abstracto in einem die Entscheidung tragenden Rechtssatz von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts oder, sofern solche noch nicht ergangen sind, eines Landesarbeitsgerichts abweicht (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Das ist entgegen der Auffassung der Revision nicht der Fall.

In seinem Urteil vom 27. September 1957 (AP Nr. 1 zu § 313 ZPO) hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, daß der Tatbestand eines Urteils klar erkennen lassen müsse, welchen Sachverhalt das Gericht seiner Rechtsfindung zugrunde gelegt habe. Eine bloße Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze reiche dafür nicht aus. Die Entscheidungsgründe dürften sich nicht in einer fast wörtlichen Wiederholung der Ausführungen des vorinstanzlichen Urteils und der Rechtsausführungen einer Partei erschöpfen. Das Gericht müsse sich auch mit dem Vorbringen der anderen Prozeßpartei befassen. In seinem Urteil vom 4. Oktober 1957 (AP Nr. 4 zu § 611 BGB, Ärzte, Gehaltsansprüche) hat es das Bundesarbeitsgericht als einen Verstoß gegen § 313 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO angesehen, wenn das Landes-



arbeitsgericht eine eigene Beweiswürdigung unterläßt und insoweit lediglich auf das Urteil erster Instanz Bezug nimmt.

Das angefochtene Urteil stellt demgegenüber keinen Rechtsatz auf, der mit der vom Bundesarbeitsgericht in den genannten Urteilen vertretenen Rechtsauffassung im Widerspruch stehen würde. Es befaßt sich überhaupt nicht mit den prozessualen Anforderungen an den Inhalt von Tatbestand und Entscheidungsgründen und an die Beweiswürdigung. Nur wenn das Landesarbeitsgericht in deutlicher Abweichung von den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen die Notwendigkeit eines vollständigen Tatbestands und auf eigenen Erwägungen beruhender Entscheidungsgründe geleugnet oder eine eigene Beweiswürdigung erkennbar nicht für erforderlich gehalten hätte, wäre eine Divergenz zu bejahen. Tatsächlich trägt die Revision aber selbst nicht vor, daß das angefochtene Urteil in diesen Fragen abweichende Rechtsgrundsätze aufgestellt habe. Die Revision ist vielmehr der Ansicht, daß das Landesarbeitsgericht diese Grundsätze nicht beachtet und damit gegen prozessuale Vorschriften verstoßen habe. Das ist jedoch eine Frage der Begründetheit der Revision, die im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht erörtert werden kann.

Hinsichtlich der weiter von der Revision zur Begründung der Divergenz herangezogenen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. November 1958 (4 Sa 76/58) und vom 17. April 1958 (4 Sa 30/58) sowie des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. Juli 1960 (5 Sa 267/60) fehlt es schon an der erforderlichen schlüssigen Darlegung einer Abweichung (vgl. BAG AP Nr. 14, 39 zu § 72 ArbGG). Es genügt nicht, wenn die Revision eine Abweichung behauptet, ohne das nähere die Rechtssätze zu bezeichnen, in denen eine von der angefochtenen Entscheidung abweichende Rechtsansicht zum Ausdruck kommt. Vielmehr müssen die gegenüber der angegriffenen Entscheidung divergierenden Rechtsansichten im einzelnen angegeben sein, und es muß dargelegt werden, inwiefern das angefochtene Urteil zu ihnen im Widerspruch steht. Die Revision hat sich aber darauf beschränkt, den Gegenstand der Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Berlin und die Rechtsgrundlage der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm zu bezeichnen. Das reicht



- 4 -

zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz nicht aus; denn daraus ist nicht ersichtlich, in welchen tragenden Rechtssätzen das angefochtene Urteil von den genannten Entscheidungen abweicht.

Das gleiche gilt für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Dezember 1956, 7 Sa 594/56, die schon nach dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt mit dem angefochtenen Urteil nicht vergleichbar ist. Sie betrifft die Frage, ob in den für den Lohngewerbetreibenden festgelegten Stücklöhnen die Vergütung für Nähmaterialien enthalten ist oder ob dafür eine besondere Bezahlung verlangt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Rechtssatz dieses Urteil von der angefochtenen Entscheidung abweichen soll, die sich mit der ganz anders liegenden Frage der Anrechnung übertariflicher Zahlungen für einen Posten angefertigter Kleidungsstücke auf die Unterbezahlung für einen andren Posten befaßt.

Die Revision war danach gemäß § 74 Abs. 3 als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

